

News & Updates für Finanzdienstleister

Ausgabe 6
(Oktober 2012)

SCHERBAUM SEEBACHER
RECHTSANWÄLTE



Die Finanzdienstleister
STEIERMARK

Aufklärungsverzicht bei Erwerb einer Secondhand-Polizze

Aufklärungsverzicht bei Erwerb einer Secondhand-Polizze

Die Klägerin, die bereits Veranlagungserfahrungen hatte, erfuhr in ihrem privaten Umfeld von der Möglichkeit der Veranlagung in Secondhand-Lebensversicherungen und erhielt einen diesbezüglichen Prospekt. Sie wandte sich an die beklagte Beratungsgesellschaft und wollte eine Bewertung, ob sie in das Produkt laut diesem Prospekt investieren sollte. Die Mitarbeiter der Beklagten stellten in den Gesprächen mit der Klägerin ausdrücklich klar, dass sie nicht über mehr Informationen verfügten, als im Prospekt enthalten waren. Wenn aber für die Klägerin ausgehend von den Informationen aus dem Prospekt keine Fragen unbeantwortet geblieben sind und sie sich daher auf Basis dieser Informationen zum Erwerb der Secondhand-Lebensversicherungspolizze entschloss, kann sie sich nicht später darauf berufen, die Beklagte hätte ihr anbieten müssen, weitere Informationen über das Produkt selbst und die Bonität des Produktanbieters sowie des Rückversicherers einzuholen. Vielmehr ist ihr Verhalten als Verzicht auf weitere Aufklärung zu werten. Zudem ist eine allgemeine Pflicht zur Aufklärung über die theoretische Möglichkeit der Insolvenz einer Emittentin oder Garantin, für deren Eintritt im Erwerbszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, zu verneinen. Den Mitarbeitern der Beklagten war die Rückversicherungsgesellschaft nicht bekannt und sie legten dies der Klägerin auch offen, sodass sich diese nicht nachträglich auf die unterlassene Aufklärung über die Bonität der Garantin berufen kann.

OGH 24.05.2012, 1 Ob 77/12y

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Einspinnnergasse 3,
Tel. 0316/832460-23 Fax 0316/832460-10,
office@scherbaum-seebacher.at